

## Verkehrssicherungspflicht bei Drückjagden

Die Wildunfälle in unserem Land stellen einen hohen Anteil am Gesamtunfallgeschehen dar. Immer wieder passieren Wildunfälle im Zusammenhang mit Treib- oder Drückjagden. Im Rahmen der **Verkehrssicherungspflicht** obliegt es den **Jagdausübungsberechtigten (Jagdleiter)** bei Gesellschaftsjagden Vorkehrungen hinsichtlich des Straßenverkehrs zu treffen.

Neben den allgemein bekannten Maßnahmen, so soll das Wild z.B. von der Straße weg getrieben werden, ist eine Beschilderung des gefährdeten Straßenabschnittes erforderlich. Bei der Beschilderung sind folgende Grundsätze zu beachten, um nicht mit der Straßenverkehrsordnung in Konflikt zu kommen (bußgeldbewährt!):

- Vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr wurde eine für Mecklenburg-Vorpommern **einheitliche Regelung** herausgegeben, die mit allen betroffenen Ministerien abgestimmt ist.
- Es sind an den einbezogenen Straßen jeweils für beide Fahrtrichtungen folgende Schilder aufzustellen:

**Gefahrzeichen 142 StVO „Wildwechsel“ mit**

**Zusatzzeichen 1001-30 (auf einer Strecke von.....m) bzw.**

**1001-31 (auf einer Strecke von.....km) und**

**Zusatzzeichen „Heute Jagd“ oder „Achtung Jagd“ oder „Treibjagd“.**

Die Schilder sind mit einem Mindestbodenabstand von 60 cm am Straßenrand aufzustellen. Sofern an den betroffenen Straßenabschnitten die Gefahrzeichen Nr.142 StVO „Wildwechsel“ fest aufgestellt sind, erfolgt die Anbringung der entsprechenden Zusatzzeichen unter diesen Verkehrszeichen.

Ein Mindestabstand von 20m zu anderen Verkehrszeichen ist einzuhalten.

- Es sind nur Verkehrszeichen und Zusatzschilder in voll retroreflektierender Ausführung zu verwenden.
- Die aufgestellten Verkehrszeichen sind spätestens **2 Stunden** nach Ende der Jagd zu entfernen.

Die Aufstellung der Verkehrszeichen darf **nur** auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörde erfolgen.

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist **mindestens 2 Wochen vor der Jagd** vom **Jagdausübungsberechtigten (Jagdleiter)** bei der **Straßenverkehrsbehörde seines Landkreises** zu beantragen. Die Anordnung ist gebührenpflichtig.

Zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes können die Straßenverkehrsämter unbefristete Anordnungen erteilen, dann ist nur noch jeweils eine Woche vor der Jagd die schriftliche Anmeldung bei der Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

Die Kosten zur Beschaffung, Anbringung, Entfernung und Unterhaltung der genannten Verkehrszeichen trägt der Antragsteller.

Die Beschilderung der gefährdeten Straßenabschnitte sollte in jedem Falle ernst genommen werden, denn ein Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht wird, spätestens in einen Rechtsstreit nach einem Verkehrsunfall, für den Jagdausübungsberechtigten rechtliche Konsequenzen haben.